

BA 236-2022 Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen

Ich schließe mich der Einschätzung der Datenschutzbeauftragten der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Frau Niczko, vom 09.01.2022, wonach das mit dem BA 236-2022 beabsichtigte Pilotprojekt einer Videoüberwachung im Bereich des Umsteigepunktes Bahn/Bus am Bahnhof Wolfen von den Datenschutzvorschriften nicht gedeckt ist, hiermit ausdrücklich an.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 27.04.2016 enthält keinen spezifischen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe von Videotechnik. Die Rechtmäßigkeit dieser Datenverarbeitung richtet sich somit, wie von Frau Niczko bereits richtig herausgestellt, nach der allgemeinen Regelung im Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Die Vorschrift verlangt mithin im Rahmen der Interessenabwägung ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle. Dieses kann beispielsweise vorliegen, wenn die Videoüberwachung zum Schutz vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus betrieben wird und dazu eine tatsächliche Gefahrenlage nachgewiesen werden kann. Die Videoüberwachung muss sich sodann auf das erforderliche Maß, z. B. bezüglich des Erfassungsbereiches und der Speicherdauer, beschränken. Zudem dürfen nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen, überwachten Personen überwiegen. Denn jede Person hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei und unbeobachtet zu bewegen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Objekt einer Videoüberwachung zu werden (vgl. XV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Nr. 14, Landtagsdrucksache 7/4095 vom 26.03.2019).

Die Regelung des Art. 6 Abs. 2 lit. f DS-GVO wird durch § 8 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18.02.2020 unter setzt. Nach § 8 Abs. 1 DSAG LSA ist die Verarbeitung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Bereichen durch optisch-elektronische Einrichtungen durch eine öffentliche Stelle i. S. d. § 2 DSAG LSA, wie eine Kommunalverwaltung als Behörde, nur zulässig, soweit dies

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen, insbesondere in Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,

erforderlich ist **und** keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich der Einrichtung befinden, überwiegen. Nach Abs. 2 muss die Möglichkeit der Beobachtung für betroffene Personen, die sich im Aufnahmebereich der optisch-elektronischen Einrichtung befinden, erkennbar sein; zudem ist auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie auf die Möglichkeit, bei dem Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, hinzuweisen. Nach Abs. 3 dürfen die erhobenen Daten für einen anderen Zweck nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Läge einer der zulässigen Datenverarbeitungszwecke nach § 8 Abs. 1 DSAG LSA vor, was vorliegend bisher nicht ersichtlich ist, so wäre mithin eine Interessenabwägung erforderlich und im Ergebnis das

mildeste Mittel zu wählen. Eine Videoaufzeichnung wäre demnach bereits dann unzulässig, wenn eine bloße Beobachtung ausreichen würde.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 DSAG LSA dient ersichtlich ausschließlich der Eigentumssicherung öffentlicher Stellen. Sie stellt jedoch **keine** Grundlage für eine Datenverarbeitung in Erfüllung der Aufgaben der Kommunen als allgemeine Sicherheitsbehörden i. S. d. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 dar. Denn nach § 16 SOG LSA ist es ausschließlich der Polizei vorbehalten, u. a. an gefährlichen Orten und an oder in besonders gefährdeten Objekten zur Verhütung von Straftaten Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen. Gefährliche Orte sind solche, an denen erfahrungsgemäß u. a. Straftaten begangen werden. Dass ein bestimmter Ort auch ein gefährlicher Ort i. S. d. § 16 Abs. 2 SOG LSA ist, muss z. B. durch entsprechende statistische Erhebungen belegbar sein.

Eine entsprechende Ermächtigung für die Kommunen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als allgemeine Sicherheitsbehörden und hier zur Gefahrenabwehr Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen, enthält das SOG LSA jedoch nicht.

Im vorliegenden Fall ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen nach meinem Kenntnisstand wohl nicht alleinige Eigentümerin der hier gegenständlichen Fläche(n), zudem gibt es **keine** Anhaltspunkte dafür, dass eine Videoüberwachung im Rahmen des § 8 Abs. 1 DSAG LSA zum Zweck des Eigentumsschutzes **notwendig** und, falls das bejaht werden könnte, im Ergebnis einer Interessenabwägung außerdem **angemessen** wäre. Auch in Kenntnis der Zuarbeit von Herrn Kiunke an Sie vom 15.11.2022 sind hier meines Erachtens begründete Zweifel angebracht.

Soweit der BA 236-2022 in seiner gegenwärtigen Fassung eine Videoüberwachung zur Vermeidung von Straftaten und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Stadt als allgemeine Sicherheitsbehörde bezweckt, fehlt es hierfür angesichts der Ausgestaltung des SOG LSA, wie dargestellt, von vornherein an einer Rechtsgrundlage.

Ich halte hier, wie Herr Kiunke auch, die Einbeziehung des Landesdatenschutzbeauftragten (derzeit amtierend Herr Albert Cohaus, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und die Einholung seiner Stellungnahme durch die Datenschutzbeauftragte der Stadt, Frau Niczko, im Vorfeld der Behandlung des BA 236-2022 für angezeigt.

gez. Kubisch
Amtsleiterin kommunale Angelegenheiten/Recht